

DER LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND

Kommunales Prüfungsamt Nord



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

an Jön ✓

Amt Föhr-Amrum
Frau Amtsdirektorin Gehrman
25938 Wyk auf Föhr

Amt Föhr-Amrum
19. Mai 2011
EINGEGANGEN

Ihre Zeichen:

Auskunft gibt: Herr Jöns

Husum

Meine Zeichen: 016-23

Durchwahl: 67 208

17.05.2011

E-Mail: dirk.joens@nordfriesland.de

Kassenprüfung bei dem Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum

Sehr geehrte Frau Gehrman,

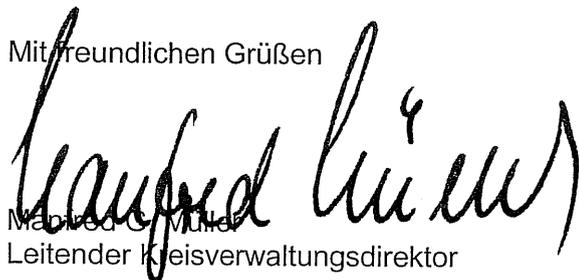
das Kommunale Prüfungsamt Nord hat eine unvermutete Kassenprüfung beim o. g. Eigenbetrieb durchgeführt. Der Prüfungsbericht ist als Anlage beigefügt.

Ich bitte Sie, den Prüfungsbericht der Gemeindevertretung vorzulegen und ihn von der Amtsverwaltung sorgfältig auswerten zu lassen.

Gemäß § 7 Abs. 3 KPG hat die kommunale Körperschaft zu dem Prüfungsergebnis gegenüber **der Prüfungsbehörde** und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wurde.

Ich bitte Sie, **mir** diese Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung **bis spätestens zum 30.11.2011** zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred C. Müller
Leitender Kreisverwaltungsdirektor

Anlage

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-457
E-Mail: info@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindungen
Nord-Ostsee-Sparkasse
Konto 31 86
BLZ 217 500 00

Postbank Hamburg
Konto 16497-204
BLZ 200 100 20



Bericht

über die durchgeführte

unvermutete Kassenprüfung

bei der Kasse des Eigenbetriebes

– Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum –

Prüfer: Herr Clausen
Herr Jöns

1. Allgemeines

Die unvermutete Kassenprüfung durch das Kommunale Prüfungsamt Nord (KPA Nord) erfolgte gemäß §§ 3 und 5 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG).

Zu Beginn der Kassenprüfung am 12.04.2011, zunächst in den Räumen der Föhr Tourismus GmbH und anschließend in der Geschäftsstelle der Steuerberatersozietät MEF & Partner, waren die zuständigen Mitarbeiterinnen, Frau Koschwitz und Frau Lorenzen, anwesend.

Die Aufgaben der Kasse wurden seitens des Kurbetriebes der Gemeinde Nieblum an die Föhr Tourismus GmbH abgegeben. Diese wiederum hat seit Juli 2009 wesentliche Aufgaben auf die Steuerberatersozietät MEF & Partner übertragen.

Für die Buchführung bedient sich die Steuerberatersozietät der Software „DATEV“.

2. Ermittlung des Kassenbestandes

Anhand der Sachkontenliste vom 31.03.2011 konnte ein Kassensollbestand in Höhe von 2.783,33 € ermittelt werden. Da der Eigenbetrieb Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum keine eigene Barkasse führt, wurde der Bankbestand aufgenommen und der Kassenistbestand in gleicher Höhe festgestellt (vgl. Anlage I).

Die Kontoauszüge versah das KPA Nord mit Sichtvermerken. Von den Banken wurden Saldenbestätigungen angefordert.

Das KPA Nord weist darauf hin, dass anordnungsberechtigten Personen keine Kontovollmacht erteilt werden darf. Entsprechende Kontovollmachten sind daher kurzfristig zu widerrufen, damit der Grundsatz der Trennung des Anordnungsvom Kassengeschäft gewahrt bleibt.

3. Kassenliquidität

In den Haushaltssatzungen der Gemeinde Nieblum für die Jahre 2009 bis 2011 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum jeweils auf 90.000,00 € festgesetzt.

Im Monat Oktober 2010 verfügte der Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum eigens über keine ausreichende Liquidität, so dass er auf die Inanspruchnahme eines Kassenkredites in Form der Überziehung des Girokontos bis zu einem Betrag von rund 83.700,00 € angewiesen war. Daneben erfolgten in den Monaten September und November 2010 insgesamt zwei weitere Kontoüberziehungen geringeren Umfangs. Ein entsprechender Kassenkreditvertrag für das Wirtschaftsjahr 2010 wurde mit der Nord-Ostsee Sparkasse geschlossen, für das Jahr 2011 steht der Abschluss eines Vertrages aus.

Der Eigenbetrieb konnte im geprüften Zeitraum, die vorgenannten Zeitabschnitte ausgenommen, eine ausreichende bis gute Liquidität vorweisen. Zudem hielt er über längere Zeiträume hohe Guthabenbestände vor.

Der letzte Prüfungsbericht empfahl bereits die Einrichtung eines „Cashmanagements“. Die Einleitung entsprechender Schritte hierzu, beispielsweise die Einrichtung eines Tagesgeldkontos, erfolgte zwischenzeitlich nicht. Wenngleich das derzeitige Zinsniveau (noch) als gering zu bewerten ist, entbindet dies nicht von der nach der Gemeindekassenverordnung-Kameral (GemKVO-Kameral) geforderten Verpflichtung, **nicht benötigte Kassenmittel ertragbringend anzulegen**. Insoweit hält das KPA Nord an seiner Empfehlung fest, **dass ein „Cashmanagement“ einzurichten ist**.

4. Örtliche Kassenaufsicht

Gemäß § 41 in Verbindung mit § 38 GemKVO-Kameral hat jährlich eine Prüfung der Kasse durch den Werkleiter oder eine schriftlich von ihm bestellte Person zu erfolgen. Für den geprüften Zeitraum musste festgestellt werden, dass **keine örtlichen Kassenprüfungen stattgefunden haben**.

Der vorherige Prüfungsbericht enthielt für den zuvor geprüften Zeitraum bereits die gleiche Feststellung, so dass künftig dafür Sorge zu tragen ist, dass **die örtlichen Kassenprüfungen entsprechend den Vorgaben der GemKVO-Kameral erfolgen**.

5. Vertragswesen

Der Eigenbetrieb muss bei der Übertragung der Kassengeschäfte vertraglich sicherstellen, dass die für die übertragenen Geschäfte geltenden Vorschriften von der beauftragten Stelle ebenso beachtet werden, wie wenn der Eigenbetrieb die Geschäfte selbst erledigt. Der Eigenbetrieb muss sich außerdem die Möglichkeit der Prüfung an Ort und Stelle – auch durch überörtliche Prüfungseinrichtungen – vertraglich sichern.

Mittels eines Dienstleistungsvertrages wurde die Föhr Tourismus GmbH durch den Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum mit der Durchführung der Finanzbuchhaltung betraut. Der Vertrag sieht u. a. die Übernahme der Finanzbuchhaltung vor, enthält daneben jedoch nur allgemeine Aussagen über die Haftung, die Aufbewahrung von Unterlagen und das Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. **Weitere Bestimmungen über die einzuhaltenden Vorschriften der GemKVO-Kameral bzw. der durch den Werkleiter ansonsten im Rahmen einer Dienstanweisung zu treffenden Regelungen sind nicht enthalten.**

Der zwischen der Föhr Tourismus GmbH und der Steuerberatersozietät MEF & Partner geschlossene Dienstleistungsvertrag **genügt ebenfalls nicht den Anforderungen der GemKVO-Kameral.**

Nach diesseitiger Auffassung ist es daher erforderlich, die Verträge anzupassen. In Anbetracht, dass beide Verträge zum 31.12.2011 auslaufen, empfiehlt das KPA Nord, diese ggf. im Zuge einer Vertragsverlängerung zu überarbeiten.

6. Einziehung von Einnahmen

a) **Sonstige Forderungen**

Im Vergleich zu den anderen Forderungsarten machten die sonstigen Forderungen den geringsten Anteil aus. Die Zuständigkeiten für die Zahlungsüberwachung und das Mahnwesen waren nicht abschließend geregelt, zudem wies die Offene-Posten-Liste einige ältere Forderungen aus. Nach erfolgter Rücksprache wird die mit der Kassenführung beauftragte Steuerberatersozietät aus diesem Grund die offenen Debitorenkonten kurzfristig abwickeln sowie auf einen klaren und geordneten Ablauf beim Forderungseinzug hinwirken.

b) Forderungen aus Fremdenverkehrsabgabe

Die Fremdenverkehrsabgabe wird vom Amt Föhr-Amrum geltend gemacht und zu festgelegten Terminen an den Kurbetrieb weitergeleitet. Insoweit wurde von einer weitergehenden Prüfung Abstand genommen.

c) Forderungen aus Kurabgabe

Den größten Anteil am Gesamtumfang der Forderungen nimmt die Kurabgabe ein. Im Jahr 2009 belief sich die Forderungshöhe auf insgesamt 262.669,26 €, der vorläufige Wert für das Jahr 2010 betrug 267.647,08 €.

Die Kurabgabe wird von der Föhr Tourismus GmbH sowie dem Amt Föhr-Amrum eingezogen und in Abschlägen an den Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum weitergeleitet.

Die jeweiligen Vermieter vereinnahmen die Kurabgabe jeweils direkt von den Abgabepflichtigen und leiten sie an die Föhr Tourismus GmbH weiter. Zu diesem Zweck werden von der Föhr Tourismus GmbH Meldekarten an die Vermieter ausgegeben. Die Karten sind fortlaufend nummeriert, den Erhalt hat der Vermieter schriftlich zu bestätigen. Wird der Tatbestand der Abgabensatzung erfüllt, so hat der Vermieter die Meldekarte entsprechend auszufüllen und an die Föhr Tourismus GmbH zurückzugeben. Dort wird der Beleg erfasst und der Zahlungseingang überwacht bzw. bei vorliegender Einzugsermächtigung die Kontoabbuchung veranlasst.

Seit Beginn dieses Jahres hat sich die Änderung ergeben, dass die Erfassung der Meldekarten mittels eines Beleglesers erfolgt. Daneben wurde die Möglichkeit der Online-Meldung über ein Internetportal geschaffen. **In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aus der vorhergehenden Verfahrensweise noch erhebliche Buchungsrückstände vorhanden sind.**

Im Falle der Nichtzahlung erfolgen zwei Mahnversuche, im Anschluss die Abgabe an das Amt Föhr-Amrum zur zwangsweisen Einziehung der Forderung. Die offenen Posten werden allerdings nur unregelmäßig auf fällige Positionen durchgesehen.

Erfolgen zeitnah keine Rückläufer von ausgegebenen Meldekarten, findet in Abhängigkeit von der jeweiligen Arbeitsbelastung eine Klärung mit dem Vermieter statt. Im Falle verlorener oder nicht zurückgegebener Meldekarten erfolgt eine Abgabe des Vorgangs an das Amt Föhr-Amrum, das per Bescheid eine Erstattungspauschale in Höhe von 50,00 € je Meldekarte festsetzt.

Die Einziehung der Kurabgabe wird damit wesentlich von den Unterkunftsgebern beeinflusst. Geben diese die Meldekarten nicht oder nicht rechtzeitig an die Föhr Tourismus GmbH ab führt dies unweigerlich dazu, dass die Forderungen nicht unmittelbar nach entstandener Fälligkeit geltend gemacht werden können.

Um einen möglichst effektiven Forderungseinzug zu gewährleisten, sollten die Mahnungen und die Erinnerungen an die Rückgabe der Meldekarten **regelmäßig und zu jeweils festgelegten Zeitpunkten** erfolgen.

Das KPA Nord begrüßt insoweit die Umstellung auf die neue Verfahrensweise. Sollten sich hierdurch in Zukunft jedoch keine Verbesserungen in Bezug auf den zeitlichen Aspekt der Forderungsdurchsetzung ergeben, wird es als erforderlich angesehen, **zeitnah Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ergreifen**.

7. Belegprüfung

Unter Bezugnahme auf den letzten Prüfungsbericht ist die schriftliche Festlegung der Anordnungs- und Richtigkeitsbefugnis auch weiterhin nicht abschließend geregelt. Sie sollte umgehend nachgeholt werden.

Zu den wiederkehrenden Einnahmen und Zahlungen konnten größtenteils keine vertraglichen Grundlagen vorgelegt werden. In Anlehnung an den letzten Prüfungsbericht wird die Empfehlung wiederholt, eine zentrale Vertragsablage aufzubauen, um hierdurch sicherzustellen, dass der Buchhaltung alle relevanten Informationen vorliegen.

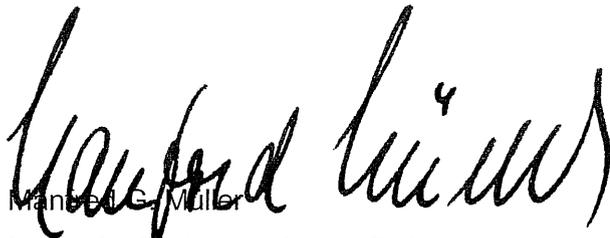
Bedingt durch die Transportwege vom Eingang einer Rechnung bis zur Buchung können im Regelfall aufgrund der überschrittenen Zahlungsfristen keine Skontoabzüge vorgenommen werden. Hier sollte geprüft werden, inwieweit eine Verkürzung der Wege vorgenommen werden kann.

8. Schlussbemerkung

Das KPA Nord hat die überörtliche Kassenprüfung gemäß § 5 Abs. 3 KPG auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Das Prüfungsergebnis rechtfertigt es, von einer formellen Schlussbesprechung abzusehen. Gespräche mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der FTG, der Steuerberatergesellschaft und des Amtes haben während des Prüfungsablaufs stattgefunden.

Husum, den 17.05.2011



Manfred G. Müller

Leitender Kreisverwaltungsdirktor

Anlage I

Kassenbestandsnachweis (§ 40 Abs. 2 GemKVO) vom 12.04.2011

zum Bericht über die Prüfung bei der ⁱⁿ Kurrechnung der Gemeinde Mesium

1. Der Bargeldbestand setzt sich wie folgt zusammen:

.... x 500,00 EUR	=	EUR
.... x 200,00 EUR	=	EUR
.... x 100,00 EUR	=	EUR
.... x 50,00 EUR	=	EUR
.... x 20,00 EUR	=	EUR
.... x 10,00 EUR	=	EUR
.... x 5,00 EUR	=	EUR
.... x 2,00 EUR	=	EUR
.... x 1,00 EUR	=	EUR
.... x 0,50 EUR	=	EUR
.... x 0,20 EUR	=	EUR
.... x 0,10 EUR	=	EUR
.... x 0,05 EUR	=	EUR
.... x 0,02 EUR	=	EUR
.... x 0,01 EUR	=	EUR
.... Rollen	=	EUR
.... Rollen	=	EUR
.... Rollen	=	EUR
.... Rollen	=	EUR

keine Barkasse

Zwischensumme:

= EUR

2. **Barschecks:**

_____ über..... EUR

_____ über..... EUR

_____ über..... EUR

_____ über..... EUR

_____ über..... EUR = EUR

zu übertragen:

= 0,00 EUR

Übertrag: = 0,00 EUR

3. Guthaben bei NORD - OSTSEE SPARKASSE
Kto. Nr. 9500 8181 S-FIRM-AUSDRUCK Ausz. Nr. _____ Bl. _____ vom 12.04.2011 = 93.233,47 EUR

4. Guthaben bei
Kto. Nr. _____ Ausz. Nr. _____ Bl. _____ vom _____ = - EUR

5. Guthaben bei
Kto. Nr. _____ Ausz. Nr. _____ Bl. _____ vom _____ = - EUR

6. Guthaben bei
Kto. Nr. _____ Ausz. Nr. _____ Bl. _____ vom _____ = - EUR

7. Guthaben bei
Kto. Nr. _____ Ausz. Nr. _____ Bl. _____ vom _____ = - EUR

Termingelder (Kto. Nr.):

8. _____ = EUR

9. _____ = EUR

10. _____ = EUR = - EUR

11. abzügl. ungeb. Einnahmen = - 95.388,51 EUR

12. zuzügl. ungeb. Ausgaben = 4.938,77 EUR = - 90.450,14 EUR

Kassen-Istbestand = 2.783,33 EUR

Kassen-Sollbestand lt. Saldenliste

Gesamt-Einnahmen = EUR

Gesamt-Ausgaben = EUR = 2.783,33 EUR

= 0,00 EUR

Der/die Kassenverwalter/in und die mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Mitarbeiter/innen erklärten auf Befragen, dass alle von der Kasse für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind, alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen, alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt und im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, deren Verwaltung Aufgabe der Kasse ist (AA Nr. 2 b zu § 39 GemKVO).

Zu der ausgewiesenen Kassendifferenz erklärt der/die Kassenverwalter/in und sein/e Mitarbeiter/in gemäß Abschnitt 2 c der AA zu § 39 GemKVO:

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Geschlossen:

.....
(Kassenverwalter/in)

Koschütz
.....
(Buchhalter/in)

16.04.11 [Signature]
.....
(Prüfer/in - Datum)